

# General Terms of the Humanitarian Procurement Centre BEGECA (GT HPC)

## 1. Anlass und Geltungsbereich für diese Regelung

Die Verantwortlichkeiten der BEGECA und ihrer Kunden wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (General Terms and Conditions of the Humanitarian Procurement Centre<sup>1</sup> / Humanitarian Central Buying Office<sup>2</sup> (HPC/HCBO) BEGECA, kurz GT HPC) geregelt. Die GT HPC werden in der jeweils aktuellen Fassung unter [www.begeca.de](http://www.begeca.de) veröffentlicht.

Dienstleistungen und Waren können von der BEGECA nur für Nicht-Regierungsorganisationen und international tätige Entwicklungshilfeorganisationen, nachfolgend NGO-Kunden genannt, erbracht bzw. geliefert werden, die in der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und in pastoralen Projekten tätig sind. Die BEGECA behält sich vor, Aufträge nicht anzunehmen. Die BEGECA arbeitet in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Regelungen der EU (DG-ECHO) für Humanitarian Procurement Centres.

## 2. Ethische Grundsätze

Die BEGECA hat sich verpflichtet, die Grundsätze der Humanitarian Procurement Centres Charter, die von der EU (DG-ECHO) veröffentlicht wird, umzusetzen.

Die NGO-Kunden der BEGECA, welche von der EU Finanzierungsmittel erhalten, sind gehalten, die Grundsätze der Zusammenarbeit, die im von der EU veröffentlichten Framework Partnership Agreement festgelegt sind, umzusetzen.

Die NGO-Kunden verpflichten sich, von der BEGECA gelieferte Waren nicht auf kommerziellen Märkten weiter zu verkaufen. Die gelieferten Waren dienen ausschließlich der Erfüllung des öffentlichen und humanitären Auftrags der NGO-Kunden und dürfen nicht für andere Zwecke verteilt oder verkauft werden.

## 3. Verpflichtungen der BEGECA

**3.1** Die BEGECA liefert die bestellten Waren bis zum Bestimmungsort, der im Lieferauftrag vom NGO-Kunden angegeben wurde.

**3.2** Die BEGECA informiert den NGO-Kunden regelmäßig über den Stand der Durchführung des Lieferauftrages.

**3.3** Die BEGECA informiert den NGO-Kunden umgehend über Veränderungen bei Lieferungen, Lieferterminen oder wenn es zu Änderungen der Kosten kommen sollte und stimmt die weitere Vorgehensweise mit dem NGO-Kunden ab.

**3.4** Die BEGECA stellt sicher, dass die gelieferten Waren den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

## 4. Verpflichtungen des NGO-Kunden

**4.1** Vor Ausführung des ersten Auftrages ist eine Registrierung des NGO-Kunden bei der BEGECA erforderlich.

**4.2** Der NGO Kunde stellt eine fristgerechte Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, welche sich aus dem Lieferauftrag ergeben, sicher.

**4.3** Der NGO-Kunde informiert die BEGECA schriftlich über Art und Quelle der Finanzierung des Projektes und über anzuwendende Verfahrensvorschriften für den Einkauf. Wenn der NGO-Kunde diese Informationen nicht mitteilt, wendet die BEGECA eigene Standardverfahren an.

**4.4** Der NGO-Kunde autorisiert die BEGECA, alle notwendigen Maßnahmen, welche für eine reibungslose Abwicklung von Lieferungen und Dienstleistungen erforderlich sind, einzuleiten und erstattet die Kosten dafür.

**4.5** Der NGO-Kunde stellt sicher, dass die Warenlieferung am Bestimmungsort bei Anlieferung übernommen werden kann und sorgt für ausreichende Ablade- und Lagerkapazitäten.

**4.6** Der NGO-Kunde ist für die Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland (Hafen- und Zollabfertigung) verantwortlich und verpflichtet sich, alle entstehenden Kosten hierfür zu übernehmen. Wenn der NGO-Kunde von Zollabgaben befreit ist, ist es seine Aufgabe sicherzustellen, dass eine gültige Zollbefreiungslizenz vorliegt, bevor die Waren im Versandhafen verladen werden.

**4.7** Die Befreiung von Umsatzsteuer (VAT) durch die zuständigen Behörden liegt bei lokalem Einkauf in der Verantwortung des NGO-Kunden. Die Umsatzsteuer ist vom NGO-Kunden zu zahlen, wenn die Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig vorliegt.

**4.8** Der NGO-Kunde verpflichtet sich, BEGECA Schäden oder Verlust der von BEGECA versicherten Ware spätestens 48 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsort anzuzeigen.

**4.9** Der NGO-Kunde verpflichtet sich, BEGECA die Übernahme der gelieferten Waren bestätigt innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft formlos per Email mitzuteilen.

**4.10** Wenn die Versicherung der Warensendung durch den NGO Kunden eingedeckt wurde, ist dieser selbst verantwortlich für die Schadensmeldung an die Versicherung.

**4.11** Nach Übergabe der Waren am vereinbarten Bestimmungsort an den benannten Warenempfänger geht das Risiko für Schäden und/oder Verlust der Ware an den NGO-Kunden über.

**4.12** Der NGO-Kunde trägt die vollständige und alleinige Verantwortung für die Implementierung sowie die Zwischen- und Endberichterstattung gegenüber der finanzierenden Institution, welche die Maßnahme finanziert.

## 5. Angebot

Auf Anfrage des NGO-Kunden erstellt die BEGECA ein Angebot. Das Angebot enthält den Preis für die Lieferung und die Bearbeitungsgebühr der BEGECA. Alle Angebote der BEGECA sind ausschließlich gültig für die Produkte, Mengen, Verpackungen, Markierung, Lieferbedingungen, Lieferzeit und für die im Angebot angegebene Gültigkeitsdauer.

Kurierkosten für die Versendung von Dokumenten werden im Angebot im Regelfall auf Basis einer einzigen Versendung für die Zustellung der Transportdokumente kalkuliert. Sind mehrere Versendungen erforderlich, werden diese dem NGO-Kunden berechnet.

## 6. Lieferauftrag

**6.1** Der Auftrag zur Lieferung an die BEGECA ist schriftlich zu erteilen.

Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die BEGECA zustande.

**6.2** Erteilt der NGO-Kunde den Auftrag nach Ablauf der Gültigkeit des Angebotes oder abweichend von den im BEGECA Angebot enthaltenen Lieferbedingungen und oder Lieferzeiten, behält sich die BEGECA das Recht vor, den Auftrag abzulehnen oder ein überarbeitetes Angebot abzugeben. Der NGO-Kunde kann dieses überarbeitete Angebot schriftlich annehmen oder ablehnen.

## 7. Lieferbedingungen

**7.1** Es gelten die Lieferbedingungen der ICC, die Incoterms, in der jeweils gültigen Fassung.

**7.2** Sofern die BEGECA für den Abschluss einer Versicherung zur Deckung von Schäden und Risiken während des Transports verantwortlich ist, wird die BEGECA die Schadensabwicklung für Versicherungsfälle, welche sich vor bzw. bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Empfänger ereignet haben, übernehmen. Die BEGECA übernimmt keine Verantwortung für jedwede Verluste oder Beschädigung der Waren jenseits ihrer Versicherungspflicht.

**7.3** In Fällen, in denen eine Inspektion der Waren zur Feststellung der Qualität und Liefermengen durchgeführt wird, führt die BEGECA vor Verladung eine Inspektion am Ort der Verladung beim Lieferanten und falls erforderlich eine abschließende Inspektion bei Ankunft am vertraglich vereinbarten Lieferort durch. Die Inspektionsfirma wird von der BEGECA beauftragt. Die Kosten für die Inspektion sind vom NGO-Kunden zu übernehmen.

**7.4** Die BEGECA informiert den NGO-Kunden über mengen- und qualitätsmäßige Abweichungen der Lieferung. Die BEGECA berät den NGO Kunden im Fall von Abweichungen, welche ihrer Meinung nach nicht hinreichend Anlass für eine Ablehnung der Lieferung geben, da eine Nachbesserung oder Reparatur durch den Lieferanten möglich ist, über eine wirtschaftliche Lösung. Eine Entscheidung über Annahme oder Verweigerung der Annahme der Lieferung soll von dem NGO-Kunden und der BEGECA gemeinsam getroffen werden.

**7.5** Die von der BEGECA angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Die BEGECA unternimmt jedoch alle Anstrengungen, die mitgeteilten Liefertermine einzuhalten. Gemäß Artikel 3.3 informiert sie den NGO-Kunden, wenn Liefertermine nicht eingehalten werden können. Der NGO-Kunde kann jedoch eine verspätete Anlieferung nicht zum Anlass nehmen für eine Stornierung des Auftrages, für eine Ablehnung der Warenannahme oder für Schadensersatzforderung.

## 8. Übernahme von Lieferungen

**8.1** Der im Auftrag benannte Empfänger ist verpflichtet, die Waren am Bestimmungsort zu übernehmen. Danach liegt die Verantwortung für die Ware ausschließlich beim Empfänger. Wenn der Empfänger die Annahme der Ware verweigert, wird die BEGECA umgehend den NGO-Kunden informieren und alle notwendigen Schritte zur Lösung einleiten. Alle Kosten und Schäden, welche sich aus der Verweigerung der Annahme der Waren ergeben, sind vom NGO-Kunden zu übernehmen. Dies trifft nicht bei Schadensfällen oder Verlusten zu. Diese werden gemäß Artikel 13 behandelt.

**8.2** Der NGO-Kunde bzw. der Warenempfänger ist verpflichtet, den Wareneingang der BEGECA innerhalb von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen. Die Wareneingangsbestätigung soll auch Feststellungen zu Abweichungen hinsichtlich Qualität, Menge und Schäden enthalten.

## 9. Zahlungen

**9.1** Die BEGECA verlangt von ihren NGO-Kunden im Regelfall Vorauskasse, da sie als non-profit Organisation keine Vorfinanzierung von Aufträgen leistet. In Rechnung gestellte Beträge sind sofort auf das angegebene Konto zu überweisen. Ein Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen wird als fristgemäß angesehen.

**9.2** Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung oder Teilzahlung einer Rechnung ist die BEGECA berechtigt:  
➤ ohne Vorwarnung alle ausstehenden Beträge mit 12% p.a. zu verzinsen,

<sup>1</sup> As per DG ECHO

<sup>2</sup> As per DG EuropeAid

- alle mit dem NGO-Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen für ungültig zu erklären,
- institutionelle Geldgeber, wie DG-ECHO, zu informieren.

**9.3** Überdies behält sich die BEGECA bei Nichtzahlung oder verspäteter oder Teilzahlung einer Rechnung unabhängig von den in Artikel 9.2 genannten Konsequenzen vor, ohne weitere Vorwarnung und unabhängig von juristischen Schritten andere Lieferverträge in Teilen oder ganz aufzukündigen. Das Recht der BEGECA auf Entschädigung bleibt davon unberührt.

#### **10. Eigentumsrechte**

Der Übergang des Eigentums an gelieferten Waren erfolgt erst nach vollständiger Zahlung aller von der BEGECA in Rechnung gestellten Kosten des Auftrags. Bis dahin bleibt die Ware rechtlich im Eigentum der BEGECA.

#### **11. Stornierung von Aufträgen**

**11.1** Bei Stornierung eines Lieferauftrages und/oder Änderungen vor Verschiffung trägt der NGO-Kunde alle Kosten, die sich daraus ergeben, inklusive Konventionalstrafen, die von der BEGECA an Lieferanten zu zahlen sind.

**11.2** Bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, bei Zahlungsunfähigkeit, bei Bankrott, bei Zwangsverwaltung oder bei Konfiszierung von Eigentum des NGO-Kunden behält sich die BEGECA vor, den Vertrag oder den betreffenden Teil des Vertrages, welcher noch nicht erfüllt ist, als automatisch nichtig zu betrachten und zwar unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten, der Eintreibung von ausstehenden Forderungen sowie unbeschadet weiterer Kosten oder Schäden und Zinsen.

#### **12. Bankkonten und Wechselkurse**

Die BEGECA unterhält ein Bankkonto in € (Euro). Die Umrechnung in € für Verträge, die in Fremdwährung zahlbar sind, erfolgt auf Basis der tatsächlich erzielten Wechselkurse.

#### **13. Reklamationen und Schadensfälle**

**13.1** Forderungen, die sich aus Schäden oder Verlust der von der BEGECA versicherten Ware ableiten, werden nur akzeptiert, wenn sie 48 Stunden nach Lieferung, in jedem Fall aber vor zweckbestimmter Nutzung, Modifikation und/oder Weiterleitung der Ware der BEGECA schriftlich mitgeteilt wurden.

**13.2** Verborgene Mängel, welche bei Übergabe der Warenlieferung nicht erkennbar waren müssen zwecks Vermeidung der in Artikel 13.3 gesetzten Frist der BEGECA innerhalb von 5 Tagen oder nach Übergabe der Waren oder aber zum Zeitpunkt der Feststellung schriftlich mitgeteilt werden.

**13.3** Die BEGECA garantiert, dass die gelieferten Waren den Spezifikationen und Herstellerbedingungen entsprechen. Bei berechtigten Reklamationen ist die Haftung der BEGECA auf die Reparatur des schadhafte Artikels beschränkt. Anspruch auf Vergütung von Einkommensverlusten oder indirekten Schäden besteht nicht.

**13.4** Die BEGECA Garantie beinhaltet unter keinen Umständen Abnutzung, Verschleiß, Verschlechterung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder Reparaturen, die sich in Folge von nicht fachgerechter Wartung ergeben. Unsachgemäßer Gebrauch führt zu einem Ausschluss der Garantie.

**13.5** Die Garantie deckt keine Reparaturen aufgrund von Unfällen, Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Feuer, vorsätzlicher Beschädigung, Blitz, Donner, Kurzschluss oder ganz allgemein eines Schadens, der durch Fremdeinwirkung erfolgt.

**13.6** Die BEGECA Garantie ist ungültig, wenn der NGO-Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung der BEGECA mit Reparaturen oder Modifikationen beginnt oder fällige Zahlungen nicht leistet. Der NGO-Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen vor dem Hintergrund zurückzuhalten, dass die BEGECA ihren Verpflichtungen aus der Garantie nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

#### **14. Gewährleistung**

**14.1** Die BEGECA überträgt mit der Übergabe der Ware auch die Gewährleistung des Herstellers oder Lieferanten an den NGO-Kunden. In Fällen ohne Gewährleistung besteht auch kein Anspruch auf Gewährleistung gegenüber BEGECA. Dabei wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Waren in handelsüblicher Qualität oder für den angegebenen Zweck geeignet sind.

**14.2** Die BEGECA akzeptiert keine Rücksendung von Waren, die sie im Auftrag des NGO-Kunden geliefert hat. Die BEGECA ist nicht direkt verantwortlich für die Beseitigung von Materialfehlern und Fehlfunktionen, wird sich aber auf Antrag des NGO-Kunden beim Lieferanten für eine befriedigende Lösung einsetzen. Die BEGECA ist nicht verantwortlich für Kosten, die sich aus der Beseitigung von Fehlfunktionen ergeben.

#### **15. Haftung**

**15.1** Die BEGECA lässt bei der Ausführung von Aufträgen die größtmögliche Sorgfalt walten. Sie kann vom NGO-Kunden für Verluste, Schäden und die Verschlechterung von Waren haftbar gemacht werden, wenn der NGO-Kunde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der BEGECA nachweisen kann.

**15.2** Lieferanten, welche von der BEGECA unter Vertrag genommen wurden, werden für die fristgerechte Lieferung haftbar gehalten und können in gerechtfertigten Fällen für verspätete Lieferungen im Rahmen des zwischen der BEGECA und dem Lieferanten geschlossenen Liefervertrages mit Konventionalstrafen belegt werden. Die BEGECA ist gegenüber dem NGO-Kunden nicht haftbar für Verspätungen und sich daraus ergebenden Folgen, welche vom Lieferanten zu vertreten sind.

**15.3** Die Haftung der BEGECA ist beschränkt auf die der Haftung des Lieferanten und Dienstleister für Lieferungen und Dienstleistungen, die von der BEGECA unter Vertrag genommen wurden, und kann diese nicht überschreiten.

**15.4** Die BEGECA akzeptiert in ihrer Rolle als HPC die volle Verantwortung gegenüber der Europäischen Kommission sowie anderen institutionellen Geldgebern für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei der Vergabe von Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen. Die BEGECA ist haftbar für Risiken und Kosten, die sich für den NGO-Kunden aus der Nicht-Einhaltung der Formvorschriften und Regelungen der Geldgeber ergeben.

#### **16. Schadenersatz**

Der NGO-Kunde stimmt zu, die BEGECA und von der BEGECA beauftragte Stellen von Schadenersatzforderungen Dritter freizuhalten, welche in die Verantwortlichkeit der NGO-Kunden fallen. Ausgenommen sind Forderungen, welche sich aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten der BEGECA oder von ihr beauftragter Stellen ergeben.

#### **17. Höhere Gewalt**

**17.1** Beide Seiten haben die Pflicht, den jeweils anderen unverzüglich über Verzögerungen, welche sich aufgrund von gefährlichen Situationen oder aus Gründen von höherer Gewalt ergeben haben und dazu führen, dass entweder die BEGECA oder der NGO-Kunde ihren Auftrag oder Teile davon nicht erfüllen können, in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen informiert die Seite, die mit höherer Gewalt konfrontiert ist, die andere Seite über die Art, die mögliche Dauer und vorhersehbare Auswirkungen des

Problems und unternimmt überdies alle geeigneten Maßnahmen, um möglichen Schaden gering zu halten.

**17.2** Höhere Gewalt deckt u.a.: Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrung, Epidemien, Stornierung von Frachten durch den Frachtführer, Marktengpässe bei Rohstoffen, Ausfall von Maschinen und Werkzeugen, Beschränkungen beim Im- und Export aufgrund von Regelungen der Behörden, Unfälle oder andere Ursachen, die zu einer Unterbrechung der Arbeiten an einem oder mehreren Produktionsstandorten führen.

**17.3** Jede vorhersehbare Situation oder jeder Fall von höherer Gewalt gibt der BEGECA das Recht, den laufenden Vertrag befristet auszusetzen oder endgültig aufzukündigen. Der NGO-Kunde darf eine Lieferverzögerung unter keinen Umständen zum Anlass für eine Stornierung des Auftrags, die Verweigerung der Annahme oder für Schadenersatzforderungen nehmen.

#### **18. Geistiges Eigentum**

Alle Rechte an intellektuellem Eigentum mit Bezug auf Zeichnungen, Pläne, Projekte, Veröffentlichungen und andere Dokumente, die von der BEGECA oder dem Hersteller erstellt wurden, bleiben das Eigentum der BEGECA oder des Herstellers. Dies betrifft auch relevante Ausstattungsmaterialien des Herstellers und das Produkt selbst. Diese Dokumente dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BEGECA weitergegeben werden.

#### **19. Geltungsbereich**

**19.1** Soweit nicht durch rechtliche Bestimmungen ausgeschlossen, stimmt der NGO Kunde automatisch mit Auftragserteilung den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BEGECA zu und verzichtet auf die Anwendung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen.

**19.2** Die Tatsache, dass die BEGECA nicht notwendigerweise eine oder mehrere für sie vorteilhafte Klauseln anwendet, kann nicht als Verzicht auf die Anwendung einer Klausel oder Teilen davon verstanden werden.

#### **20. Schlichtung**

Der NGO-Kunde und die BEGECA werden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine freundschaftliche Lösung für einen Disput zu finden, welcher sich zwischen ihnen entwickelt hat. Für den Fall, dass eine freundschaftliche Lösung für einen Disput, der sich aus der Anwendung dieses Regelwerkes ergeben hat, nicht gefunden werden kann, soll dieser Fall der Schlichtungsstelle der ICC in Paris vorgelegt werden. Das Amtsgericht in Aachen soll nur eingeschaltet werden, wenn die Schlichtung durch die ICC erfolglos geblieben ist.

#### **21. Anwendbares Recht**

Diese Regeln und Bedingungen unterliegen deutschem Recht.

#### **22. Erfüllungsort und Gerichtsstandort**

**22.1** Der Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Aachen.

**22.2** Gerichtsstandort für alle Auseinandersetzungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist Aachen.

#### **23. Schriftform**

Ergänzungen und Änderungen eines Liefervertrages bedürfen der Schriftform.

Aachen, 03.02.2015